DE LETZEBURGER

Merkur

1977 Nr 5

Bulletin de la Chambre de Commerce du Grand-Duché de Luxembourg

Mitteilungsblatt der Handelskammer des Großherzogtums Luxemburg

Edité par la Chambre de Commerce
du Grand-Duché de Luxembourg
7, Rue Alcide de Gasperi
Luxembourg-Kirchberg - Tél. 43 58 53
Imprimé au Graphic Center Bourg-Bourger
Bertrange

Gemeinsam handeln

Die nachhaltig schlechte Konjunktur und die strukturellen Schwächen unserer Wirtschafts- und Bevölkerungsstruktur drohen das Wirtschaftswachstum zu drosseln und die Arbeitsplätze zu gefährden. Aus diesem Grund hat die Regierung vor der Sommerpause die Dreierkonferenz Regierung-Patronat-Gewerkschaften zusammengerufen, um über die Lage zu beraten.
Nach eingehender Analyse sowohl der demographischen Faktoren als auch der globalen und sektoriellen wirtschaftlichen Perspektiven unseres Landes kam diese Konferenz zu der Schlußfolgerung, daß der Arbeitsmarkt in den nächsten Jahren qualitativen und quantitativen Gleichgewichtsstörungen ausgesetzt sein wird. «Diese Entwicklung», so schlußfolgert die Konferenz, «erklärt sich vor allem durch die kumulative Auswirkung dreier Haupterscheinungen.
Es sind dies
– das vorübergehende Anschwellen der Zahl der auf den Arbeitsmarkt gelangenden Jugendlichen gekoppelt mit einer Verminderung der Pensionierungen;
– der wachsende Abstand zwischen den Wahlmöglichkeiten und den individuellen Aspirationen der Jugendlichen auf dem Gebiet der Schulausbildung und der Stellensuche auf der einen Seite, und dem Angebotspotential der Wirtschaft auf der andern Seite;
– die unvermeidliche Verminderung des Personalbestands in einem der Schlüsselsektoren der Wirtschaft infolge der weltweiten Restrukturierung der Produktionsbedingungen und der Handelsströme.»
Für die kommenden Monate und auch für das Jahr 1978 sind die Aussichten in der Eisen- und Stahlindustrie wenig erfreulich. Zur Zeit ist noch kein Silberstreifen am Konjunkturhimmel des Stahlmarktes zu erkennen. Im Gegenteil, die ungenügende Investitionstätigkeit in den größten Industrieländern bewegte die Kommission in Brüssel dazu, ihre Vorausschätzungen des Stahlverbrauchs nach unten zu korrigieren und die Stahlproduktion der Gemeinschaft während des vierten Quartals um 8% tiefer anzusetzen. Bei den Verkaufspreisen darf ebenfalls keine merkliche Verbesserung erhofft werden, solange die Einfuhren zu Billigpreisen, die weiterhin die traditionnellen Märkte der europäischen Stahlindustrie überfluten, nicht eingedämmt sind. Die anhaltende Unfähigkeit des Marktes, einen angemessenen Beitrag zur Restrukturierung der Stahlindustrie und dem sich daraus ergebenen Finanzmittelbedarf zu leisten, droht die Modernisierungs- und Rationalisierungsprogramme der Unternehmen auf die Dauer in Frage zu stellen.
In diesem Zusammenhang bestreitet die luxemburgische Stahlindustrie, ebenso wie die anderen europäischen Stahlproduzenten, ein regelrechtes Rennen gegen die Zeit: einerseits müssen massive Investitionen getätigt werden, um die Wettbewerbsfähigkeit voll herzustellen, andererseits werden die erforderten Finanzierungsmittel durch die seit zwei Jahren angehäuften und im laufenden Geschäftsjahr zusätzlich anfallenden Verluste aufgezehrt.
Um dieses Rennen zu gewinnen, hat die luxemburgische Stahlindustrie einen straffen Krisenplan aufgestellt mit dem Hauptziel, sämtliche verfügbaren Aktionsmittel finanzieller, handelspolitischer und technischer Art kurzfristig einzusetzen, um eine ausreichende Konkurrenzfähigkeit herzustellen.
Dabei muß unbedingt eine beschleunigte Produktivitätsverbesserung und insbesondere eine Verminderung der Personalkosten je produzierte Tonne durch die Modernisierung der Anlagen, die Rationalisierung der Herstellungsverfahren, sowie den Abbau der Belegschaft auf einen entsprechenden Stand erreicht werden. Dieser interne Aktionsplan der Stahlindustrie soll die Arbeitsplätze auf lange Sicht in diesem Sektor sichern, ohne daß die unvermeidlichen Auswirkungen der Anpassungsprozesses zu unerträglichen Härtefällen führen.
Die hohen Verluste, die die Eisen- und Stahlindustrie in den drei letzten Jahren hinnahm, zeugen von den Anstrengungen, die unternommen wurden, um die Beschäftigung und die Lohneinkommen zu sichern. In der Vergangenheit hat diese Politik ein Übergreifen der Krise auf den Handel und das Handwerk verhindert. Heute müssen diese Anstrengungen aber durch eine gezielte Wachstumspolitik, die neue Arbeitsplätze schafft, und durch flankierende Sozialmaßnahmen, die die Einkommenseinbussen der Arbeitnehmer in Grenzen halten, von der Regierung ergänzt werden, da der finanzielle Rückhalt der Industrie auf die Dauer aufgezehrt wird.
Zu diesem Zweck hat die Regierung das Parlament mit einem Gesetzesprojekt befaßt, welches die verschiedenen im Rahmen der Dreierkonferenz zurückbehaltenen Maßnahmen in Kraft setzen soll. Die Gesetzesvorlage sieht insbesondere folgende Neuerungen vor:
Schaffung der Nationalen Kredit- und Investitionsgesellschaft.
Verlängerung und Ausweitung der zeitlich begrenzten Steuerhilfen für Investitionen.
Abänderung des Rahmengesetzes für den Mittelstand.
– Verdopplung der Garantiegrenze des Office du Ducroire.
Belebung des Bausektors durch öffentliche Arbeiten, sozialen Wohnungbau.
Bekämpfung der organisierten Schwarzarbeit.
Bremsung der Einwanderung.
Einschränkung der Überstunden.
Einführung von Berufseinführungs- und Orientierungskursen.
Verbot für die neuen Pensionierten, deren Einkommen den sozialen Mindestlohn übersteigt, einen bezahlten Arbeitsplatz anzunehmen.

Die Düdelinger Demonstration vom 6. November 1977 hat klar gezeigt, daß die Lage sehr ernst ist. Wie die Mehrwertssteuereinnahmen beweisen, beginnt die Krise sich jetzt auch auf die Umsätze des Handels in den Südgemeinden auszuwirken.

Es gilt jetzt schnell zu handeln und das «Notstandsgesetz» zu verabschieden, da mit jedem Tag der Verzögerung die Unsicherheit in der Bevölkerung zunimmt. Diese Verunsicherung führt zwangsweise zu einer weiteren Zurückhaltung im Konsum und zu einer allgemeinen Verschlechterung der Lage im Handel. Ferner schmälert der cash drain der Produktionsbetriebe die Chance zur Lösung der anstehenden Probleme. Die Solidarisierung aller Schichten unserer Bevölkerung, die sich bei der Düdelinger Manifestation eindeutig offenbarte, deutet daraufhin, daß diese Schwierigkeiten durch gemeinsames Handeln gemeistert werden können.

Vollversammlung der Handelskammer

Am 7. Oktober 1977 fand die Vollversammlung der gewählten Mitglieder der Handelskammer unter dem Vorsitz des Vize-Präsidenten, Herrn Josy Welter, statt. Anwesend waren die Herren Georges Arendt, Egide Beissel, Paul Bosseler, Gabriel Deibener, Georges Faber, Ady Jung, Robert Meyer, Madame Huguette Muller, die Herren René Pitz und Emile Weitzel.
Die Vollversammlung billigte 16 Gutachten zu Gesetzes- und Reglementsprojekten, die die Handelskammer seit der vorigen Vollversammlung vom 1. Juli abgegeben hatte und legte ihre Haltung zu sieben neu vorliegenden Projekten fest. Das Sekretariat wird dementsprechend Gutachtensentwürfe ausarbeiten, die den einzelnen Mitgliedern rechtzeitig zur Stellungnahme unterbreitet werden. Über die endgültige Fassung dieser Gutachten wird die nächste kalendermäßige Vollversammlung vom 6. Januar 1978 abstimmen.
In einer folgenden Ausgabe dieses Blattes werden die einzelnen Gutachten näher kommentiert.
Der Direktor der Handelskammer erstattete außerdem Bericht über eine Unterredung des Kammerbüros mit dem neuen Wirtschafts- und Mittelstandsminister, Herrn Gaston Thorn.
Ferner beschloß die Vollversammlung, eine Expertengruppe mit der Ausarbeitung eines Programmes über Fortbildungskurse zu beauftragen.

Expositions Internationales

Décembre 1977 et Janvier 1978

Date	Ville	Objet
3.–11.12.77	Palermo	Salon national du meuble (MEDIMOBIL)
5.–10.12.77	Paris	Exposition Internationale de Procédés et Matériel de Génie Chimique (INTERCHIMIE)
10.–18.12.77	Amsterdam	Exposition Internationale de Caravannes (CARAVAN RAIL '77)
13.–17.12.77	Bruxelles	Salon International du Meuble
26.12.77–5.1.78	Barcelona	Exposition pour Enfant et Jeunes Gens
31.12.77–8.1.78	Manchester	Exposition du Camping et de la Caravanne à Moteur
4.– 9. 1.78	Bruxelles	Salon International de la Maroquinerie
4.–15. 1.78	London	Salon International de la Navigation
7.–12. 1.78	Harrogate	Salon International du Jouet
8.–11. 1.78	Bruxelles	1er Salon Technique pour Fleuristes (FLOREX)
8.–11. 1.78	New York	Exposition Internationale du Prêt-à-Porter Masculin et Accessoires
9.–12. 1.78	Amsterdam	Salon International de la Restauration (HORE CAVA '78)
9.–12. 1.78	Utrecht	Salon de la Maroquinerie
9.–12. 1.78	Utrecht	Salon International des Articles de Souvenirs
10.–15. 1.78	Birmingham	Exposition Internationale du Meuble
11.–16. 1.78	Paris	Salon International du LUMINAIRE
12.–16. 1.78	Paris	Salon du Meuble
20.–26. 1.78	Cannes	Marché International du Disque et d'Edition Musicale (MIDEM)
21.–29. 1.78	Genève	Salon International de l'Automobile
23.–28. 1.78	Amsterdam	Salon International de la Machine (LANDBOUW RAI '78)
23.–28. 1.78	Zurich	Salon International pour la Production Industrielle Rationalisée et Automatisée (INDUSTRIAL HANDLING)
25.1.–1.2.78	London	Salon International des Hôtels et Restaurants (HOTELYMPIA)
27.–29. 1.78	Salzburg	15e Foire Spécialisée Internationale Souvenirs, Arts décoratifs, Artisanat d'Art (SOUVENIR)
29.1.–5.2.78	Bruxelles	Semaine Internationale de l'Agriculture

Was ist die Handelskammer?

Die luxemburgische Handelskammer wurde im Jahre 1841 gegründet. Sie ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und bezieht ihr jetziges Statut durch das Gesetz vom 4. April 1924.

Aufgaben
Die erste Aufgabe der Handelskammer besteht in der **Wahrnehmung und Förderung der wirtschaftlichen Gesamtinteressen** der Industrie, der Handel- und Gewerbetreibenden des Landes. Zu diesem Zweck tritt die Handelskammer unmittelbar an Regierungsstellen und Behörden in Form von Denkschriften, Stellungnahmen, Vorschlägen und Gutachten heran. Sie äußert sich u. a. zu juristischen, wirtschaftlichen, steuerlichen und arbeitsrechtlichen Fragen sowie zu Problemen der Berufsausbildung und der Sozialversicherung.
Zu allen Regierungsverfügungen und Gesetzesvorlagen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, muß die Handelskammer obligatorisch um ihr Gutachten gefragt werden.

Grundsatzfragen der Wirtschaft
In diesen Fragen vertritt die Handelskammer die Interessen der Wirtschaft gegenüber der Regierung und der Verwaltung. Sie äußert sich in Gutachten und Stellungnahmen zur öffentlichen Konjunktur- und Haushaltspolitik sowie zum jährlichen Staatsbudget. Außerdem erarbeitet sie Vorschläge zur Förderung von Industrie und Handel und nimmt Stellung zu Vorhaben auf dem Gebiet des Handels- und Wirtschaftsrechts, des Verkehrs, der Außenwirtschaft und des beruflichen Bildungswesens. Wenn nötig, gibt sie Anregungen zu wirtschaftspolitischen Maßnahmen und Reformen.

Mitgliedschaft
Die Zugehörigkeit zur Handelskammer beruht auf der **Pflichtmitgliedschaft.** Demnach ist jeder Handel- und Gewerbetreibende automatisch bei der Handelskammer eingeschrieben. Ihr gehören etwa **9750 Betriebe** aus Industrie, Finanz, Handel und Dienstleistungsgewerbe an, darunter ca. **5000 Einzelhandelsbetriebe.**

Durch das Gesetz vom 14. März 1973 zur Ergänzung des Gesetzes vom 4. April 1924 können die jährlichen Beiträge, welche die Mitglieder der Handelskammer zahlen müssen, von der Kammer selbst festgelegt werden. Allerdings dürfen diese Beiträge nicht 4 Tausendstel des Gewinns der Mitglieder vom vorletzten Jahr überschreiten. Zur Zeit gelten in der Handelskammer folgende Bestimmungen zu den Beiträgen:
1. Die **Höhe der Beiträge** liegt bei **1,8 Tausendstel des Gewinns vom vorletzten Jahr.** Der Gesamtbetrag dieses Gewinns wird der Kammer von der Steuerverwaltung mitgeteilt. Falls dieser Betrag von der Steuerverwaltung um mehr als ein Viertel und mindestens eine Million erhöht wird, wird dem betreffenden Mitglied ein zusätzlicher Beitrag abverlangt. Umgekehrt hat der Betreffende das Recht, einen Teil seines Beitrages zurückzuverlangen, falls sein Gewinn abgenommen hat.

2. Die **Mindestbeiträge** belaufen sich auf
– 120 Franken für natürliche Personen (personnes physiques),
– 1000 Franken für die Personengesellschaften und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (sociétés à responsabilité limitée - s.à r.l.),
– 1500 Franken für die Kapitalgesellschaften, mit Ausnahme der Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Vollversammlung
Oberstes Organ der Kammer ist die Vollversammlung, die sich aus den 21 gewählten Vertretern der verschiedenen Wirtschaftszweige zusammensetzt. Wir bringen die Namen der jetzigen gewählten Vertreter in der nächsten Nummer. Die Vertreter des Einzelhandels bilden eine eigene ständige Kommission, die unabhängig von der Vollversammlung zusammentritt, um sich mit Fragen des Einzelhandels zu befassen.

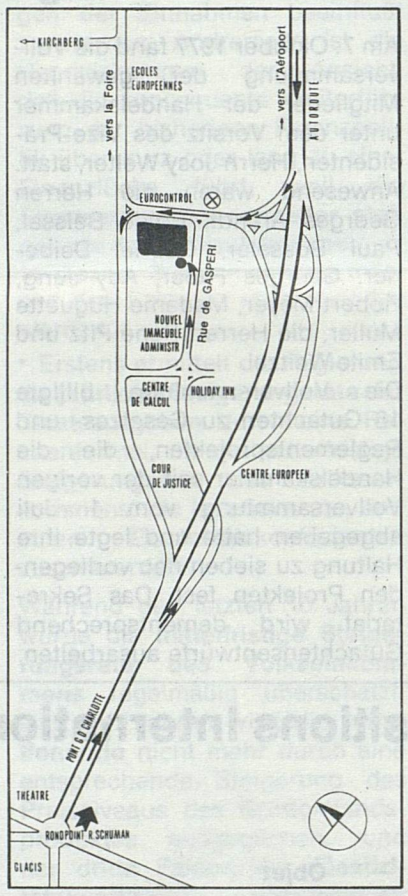

Beratungsstelle für den Einzelhandel
Diese Stelle unterrichtet Interessenten über die Voraussetzungen für die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit. Sie informiert und berät die Betriebe über öffentliche Förderungsmaßnahmen, Kreditmöglichkeiten, Investitionshilfen u. dgl. Sie übernimmt auch die Formalitäten bei Anträgen auf staatliche Investitionshilfe, z. B. Zinsvergütung und Kapitalzuschüsse. In Fragen der Rationalisierung und Modernisierung sowie der Kooperation steht sie den Firmen beratend zur Verfügung und gibt Auskunft über allgemeine Steuerfragen, insbesondere die Mehrwertsteuer (TVA). Ansiedlungswillige Unternehmen berät sie bei Grundsatzfragen der Niederlassung.

Rechtsfragen
Die Kammerzugehörigen können bei der **Rechtsberatungsstelle** der Handelskammer allgemeine Auskunft über Rechtsfragen, insbesondere das Handels- und Niederlassungsrecht, erhalten.

Kreditgarantiegenossenschaft und Inkassostelle
Die Handelskammer ist gründungsmitglied der Kreditgarantiegenossenschaft für den Groß- und Einzelhandel, die in ihren Geschäftsräumen untergebracht ist. Diese Genossenschaft übernimmt für mittlere und langfristige Kredite Bürgschaften gegenüber Kreditgebern, wenn bankmäßige Sicherheiten nicht oder nicht in dem erforderlichen Maße zur Verfügung stehen. Der Betrag der Bürgschaft ist auf maximal 600.000 Franken, die Dauer auf 10 Jahre begrenzt.
Daneben betreibt die Kreditgarantiegenossenschaft eine Inkassostelle, die den Kammerzugehörigen ihre Inkassosorgen abnimmt und Guthaben auf zahlungsunwillige Kunden eintreibt.

Preismarkierungen
(affichage des prix au public)

Quelle: Großherzoglicher Beschluß vom 6. Januar 1972 (Memorial – A, Seite 11)

a. **Welche Personen sind gesetzlich verpflichtet, ihre Preise öffentlich anzugeben?**
1. Sämtliche Geschäftsleute, die einen Einzelhandel betreiben. Die fahrenden Händler sind miteinbegriffen.
2. Sämtliche Handwerker, welche auch ein Geschäft führen.
3. Sämtliche Gärtner und sonstige Erzeuger landwirtschaftlicher Produkte, welche ihre Waren einzeln, in Geschäften oder auf Märkten anbieten. Die Viehhändler sind hier ausgeschlossen.
4. Die Hotelbesitzer, Gastwirte und Restaurateure.
5. Sämtliche Personen, die kaufmännische oder handwerkliche Dienstleistungen ausführen (z. B. Reinigungen, Wäschereien, . . .) oder geschäftlich gewisse Güter vermieten (z. B. Bücherverleih, Autovermietung, . . .).

b. **Welche sind die Güter, deren Preise öffentlich angegeben werden müssen?**
Die öffentliche Angabe der Einzelhandelspreise ist obligatorisch für jede Ware, welche zum Verkauf angeboten wird.

Als zum Verkauf angeboten gelten:
– alle solche Waren, welche im Inneren der dem Publikum zugänglichen Geschäftsräumen oder
– in deren inneren und äußeren Regalen und Schaufenstern ausgelegt sind.
Reine Dekorationsgegenstände brauchen selbstverständlich nicht markiert zu werden.
Seit dem neuen großherzoglichen Beschluß vom 29. April 1977 müssen auch auf Handelsmessen und Sonderausstellungen die Einzelpreise der dort angepriesenen Güter angegeben werden.
Diese Pflicht gilt jedoch nicht:
– wenn die Ausstellung nicht zu Geschäftszwecken stattfindet,
– wenn dieselbe ausschließlich zum Zweck hat, Antiquitäten oder originale Kunstwerke zum Verkauf anzubieten, oder aber,
– wenn es sich generell um eine öffentliche Versteigerung handelt.

Für die Branchen Elektro-Haushaltsgeräte (Großherz. Beschl. vom 19. Dezember 1969), Möbeleinrichtungen (Großherz. Beschl. vom 27. März 1967) und Fleischprodukte (Gutachten des Preisamtes vom 24. Dezember 1957, Art. 8-10) gelten zusätzliche Bestimmungen.

C. **Unter welcher Form müssen die Preise angegeben werden?**
– Sämtliche Preismarkierungen müssen schriftlich gemacht werden und zwar in einer augenscheinlichen und unzweideutigen Art und Weise.
– Die Angaben müssen in Luxemburger Währung ausgedrückt sein, Mehrwertsteuer inbegriffen.
– Wenn sich die Waren durch Eigenschaft, Güte oder Aufmachung unterscheiden, ist die Markierung eines jeden einzelnen Artikels erforderlich. Bei wesensgleichen Gütern welche zusammen ausgelegt sind, genügt eine kollektive Markierung.
– Die Preisangabe erfolgt nach Gewicht, Maß, Größe oder pro Stück, in handelsüblichen oder/und gesetzlichen Einheiten. Bei wesensgleichen Gütern die in verschiedenen Ausmaßen zu haben sind oder deren einzelne Markierung unmöglich ist, kann die öffentliche Preisangabe durch einen Katalog ersetzt werden, welcher im Laden zur Einsicht offen liegt.
Letztere Erleichterung gilt allerdings nicht, wenn die Ware auf Regalen oder in Schaufenstern ausliegt.

D. **Welche Strafen zieht die Übertretung dieser Gesetzgebung nach sich? (Verbot, Preise zu fordern, welche die angegebenen übersteigen)**
Zuwiderhandlungen können mit einer Gefängnisstrafe von 8 Tagen bis 3 Jahre und/oder mit einer Geldbusse von 2.500 Franken bis 500.000 Franken geahndet werden (Art. 11 des Gesetzes vom 30. Juni 1961)

* * *

Es versteht sich von selbst, daß dieser Beitrag nur die Grundzüge der bestehenden Gesetzgebung erläutern konnte. Im Zweifelsfalle oder bei spezifischen Fragen ist die Rechtsabteilung der Handelskammer gerne bereit, weitere Auskunft zu erteilen.
In der folgenden Ausgabe des «Merkur» erscheint in dem selben Zusammenhang, ein Beitrag über die allgemeine Gesetzgebung der Preiskontrolle sowie über Sonderpreise und Rabatte.

LA PRESERVATRICE ACCIDENTS ASSURANCES

PRÉVOIT
PRÉSERVE
PROTÈGE

TOUTES ASSURANCES

SIÈGE SOCIAL PARIS

▼

DÉLÉGATION AU GRAND-DUCHÉ EN SON IMMEUBLE
à LUXEMBOURG – 6, BOULEVARD JOSEPH-II
Tél. 21333 (lignes groupées)

Staatliche Hilfe für Handel, Hotel- und Restaurationsbetriebe

Das Mittelstands-Rahmengesetz vom 29. Juli 1968, das 1973 um eine Laufzeit von fünf Jahren verlängert wurde und ab 1978 durch neue, verbesserte Maßnahmen im Interesse von Handel und Handwerk ersetzt werden soll, sieht augenblicklich vier Arten von Zuschüssen oder Prämien für mittelständische Betriebe vor:

1. Bei Neuinvestitionen in **bestehenden Betrieben,** wie z. B. Ankauf, Umbau oder Erweiterung des Geschäftslokals, Neubau von Lagerhallen, Modernisierung der Geschäftseinrichtungen usw.

a) **Kapitalzuwendungen,**
die bei ganz oder teilweise aus Eigenmitteln finanzierten Investitionen gewährt werden.
In der Regel erreichen diese Zuwendungen 5% in Ausnahmefällen, 7,5 bis 10% des Investitionsbetrages. Bei beweglichen Investitionsgütern wird normalerweise als Bemessungsgrundlage der gesamte Aufwand, bei Gebäuden oder gebäudeähnlichen Investitionen meistens nur 75% der Ausgaben in Betracht gezogen.

b) **Zinszuschüsse**
werden zugestanden wenn die oben bezeichneten Investitionen zum größten Teil durch Fremdmittel, d. h. Kredite oder Darlehen finanziert werden. Diese Hilfe besteht darin, daß dem Investitionsträger durch eine entsprechende Rückvergütung die Zinslast erleichtert wird. Im Normalfall vermindert sich hierbei der Zinsfuß um 1-1,5%, in Ausnahmefällen (z. B. beim Hotelgewerbe) um 2%. Für die Bemessungsgrundlage gelten die gleichen Richtlinien, wie bei Kapitalzuwendungen. Die Zinsrückvergütung ist auf 10 Jahre befristet.
Zwar liegen die im Gesetz verankerten Maximalsätze für diese beiden Hilfen wesentlich höher, jedoch sind die bis jetzt angewandten Kriterien aus budgetären Gründen enger ausgelegt. Es bleibt zu hoffen, daß die in Aussicht gestellte Revision des Gesetzes und die sich daraus ergebenden neuen Richtlinien dem gesteigerten Kapitalbedarf der Unternehmen, sowie der von der Regierung und den Sozialpartnern angestrebten Investitionsförderung besser Rechnung tragen.
Kapitalzuwendungen und Zinszuschüsse sind durch Ausfüllen eines entsprechenden Formularbogens beim Mittelstandsministerium (Ministère des Classes Moyennes) 19-21, Boulevard Royal, in Luxemburg zu beantragen. **Antragsformulare sind bei der Abteilung «assistance technique» der Handelskammer erhältlich. Da dieses Formular mit aller erforderlichen Sorgfalt ausgefüllt werden soll, um zeitraubende Rückfragen seitens des Ministeriums zu vermeiden, ist es ratsam, hierfür die Hilfe der Handelskammer in Anspruch zu nehmen.**
Das betreffende Investitionsvorhaben soll in seiner Zusammensetzung (Immobiliar- und Mobiliarausgaben), auf Grund bestehender Rechnungen oder Kostenanschläge, genau detailliert sein. Grundstücksankäufe oder deren Anteil an den Gesamtausgaben, sowie Mehrwertsteuer, Notargebühren und Architektenhonorare sind getrennt aufzuführen, da diese Kosten bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage vorweg ausgeschlossen bleiben. Desweiteren wird empfohlen, dem Antragsformular eine Kopie der drei letzten Jahrabschlüsse (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Aufschlüsselung der Betriebskosten) beizufügen. Hierdurch wird der begutachtenden Kommission und den entscheidenden Ministern (Mittelstands- bzw. Finanzminister) ermöglicht, sich davon zu überzeugen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer staatlichen Hilfe, wie gesunde Finanzlage, Rentabilität und umsichtige Führung des Unternehmens, erfüllt sind. Bei Fremdfinanzierung, für die ein Zinszuschuß beantragt wird, müssen die diesbezüglichen Angaben, wie Darlehensbetrag, Zinsfuß und Laufzeit, vom Kreditgeber (Bank, Sparkasse usw.) an geeigneter Stelle im Antragsformular bescheinigt werden. Kapitalzuwendungen und Zinszuschüsse können gegebenenfalls, d. h. bei gleichzeitiger Eigen- und Fremdfinanzierung, gemeinsam gewährt werden. Auch besteht die Möglichkeit, auf Wunsch des Antragstellers oder Empfehlung der Gutachterkommission, eine Zinshilfe in einen einmaligen Kapitalzuschuß umzuwandeln. Dies erfolgt besonders bei Kontokorrentkrediten mit unbestimmter Laufdauer.
Wichtig ist noch zu wissen, daß Kapitalsubventionen und Zinsvergütungen sowohl für unmittelbar bevorstehende, als auch für bereits getätigte, jedoch nicht länger als über fünf Jahre laufende Investitionen, beantragt werden dürfen. Demnach kommen jetzt noch Investitionen des Jahres 1973 in Betracht. Bei größeren Vorhaben sei jedoch empfohlen, das Gesuch im voraus einzureichen.

2. Bei Neugründungen oder Übernahme eines bestehenden Unternehmens im Rahmen einer **ersten selbständigen Niederlassung,** wird, da das Gesetz letztere in seinem jetzigen Wortlaut von der Kapital- und Zinsbeihilfe ausschließt, eine **Sparprämie** gewährt, welche nach dem vorgewiesenen Sparguthaben bei der Sparkasse oder einer Luxemburger Bank festgelegt wird und bis zu 15% des Kostenbetrages, jedoch maximal 150.000 F erreichen kann.
Diese Sparprämie ist ausschließlich antragstellenden **Einzelpersonen,** die bei ihrer Niederlassung das Alter von 40 Jahren noch nicht überschritten haben, vorbehalten, sofern diese Niederlassung in einer der nachstehenden Geschäftsbranchen erfolgt und das entsprechende Gesuch innerhalb des ersten Jahres nach der Betriebsgründung oder -übernahme gestellt wird:
Viehfuttermittel,
Möbelhandel,
Babywaren,
Artikel für Metzgereien,
Süßwaren, Massage- und Fußpflegeartikel,
Artikel für Handarbeiten, Anstreicherwaren,
Heizkessel, Schuhe, Hemden und Zubehör,
Heizwaren, Korsettwaren, Molkereiprodukte,
Blumen- und Samenhandel,
Früchte- und Gemüsehandel,
Handschuhe,
Wäscheartikel,
Landwirtschaftliche Maschinen,
Werkzeugmaschinen,
Grabsteine, Unterwäsche und Strickwaren,
Metallwaren und Haushaltsartikel,
Stoffhandel.
Für die Sparprämie ist ein gesondertes Antragsformular des Mittelstandsministeriums auszufüllen.

3. **Kostenbeihilfe für Betriebsberatung**
Falls bei der Planung eines Investitionsvorhabens, oder bei der Rationalisierung oder Verpflanzung eines bestehenden Betriebes auf die Mitarbeit von Experten in- oder ausländischer Beratungsunternehmen zurückgegriffen wird, kann gemäß Artikel 7 des Rahmengesetzes eine staatliche Hilfe bis zu 50% der Gesamtausgaben oder maximal 100.000 F erwartet werden. Die auszuführende Studie muß jedoch vorher vom zuständigen Mittelstandsministerium, nach Begutachtung durch die Handelskammer, genehmigt werden.

Abschließende Bemerkung:
Die obige Beschreibung der hauptsächlichsten Hilfsmöglichkeiten, zu denen noch die Lehrlingsprämien, sowie die Kapitalzuwendung an die Bürgschaftsgenossenschaft des Handels und, außerhalb des Rahmengesetzes, die interessanten Ausrüstungskredite (Crédits d'équipement) für das Hotelgewerbe und die Schiffahrtsbetriebe hinzugerechnet werden müssen, soll besonders dazu führen, daß die bestehenden Mittel besser erkannt und in vergrößertem Umfang beansprucht werden. Seit der Einführung des Rahmengesetzes wurde nämlich jedes Jahr festgestellt, daß die gebotenen Möglichkeiten nicht voll ausgeschöpft wurden, was vielleicht auf eine zu enge Anwendung der Kriterien, jedoch bestimmt auch auf die Unkenntnis der betreffenden Bestimmungen zurückzuführen ist und schließlich eine Verminderung verschiedener Budgetkredite im Jahre 1977 nach sich zog.
Für Auskunft und Beratung steht die zuständige Abteilung «Service d'Assistance technique» der Handelskammer (Téléph. 43 58 53), bei der auch sämtliche Antragsformulare erhältlich sind, jederzeit zur Verfügung.

VOKO
Bankeinrichtungen

VOKO
DAS UNIVERSALE BÜRO-SYSTEM

Contacts commerciaux

Les entreprises suivantes souhaitent acheter des produits au Luxembourg:

1. Zedee Corporation
12-21, Model Colony,
Karachi – 27
1. Flax line yarns
2. China Clay
3. Viscose fibres
4. Polyester fibre
5. Seamless steel pipes

3. RAL. 26 Loukianou Str.
Athens 139, Greece
General equipment and material for army, navy, air forces, hospitals, communications, agriculture, industries, factories

7. Al Jisr Company W.L.L.
Shuwaikh Behind Banks Street
P.O. Box 382 Kuwait Arabia
Stockist whole sale dealer in Building Material suppliers of Ministries and Oil Companies in the territory of Kuwait

12. Al-Saîd Trading Agencies
P.O. Box 573
Riyadh, Saudi-Arabia
Importing House Hold Appliances
Office Stationery
Electrical & Electronic Appliances

15. World Crafts Ltd.
Suite 211 – ITM Bldg.
New Orleans, LA. 70130
U.S.A.
World Bazaar including objects and artifacts of our country

16. Redar Agencies (Proprietary) Limited
2nd, Floor, Standard Bank Chambers
130, Adderley Street
Cape Town 8001, South Africa
Import of Foodstuffs, particularly canned food, jams and fruits, frozen meat, vegetables.
Building materials, excluding cement.
Furniture for domestic and office use.

Les entreprises suivantes recherchent des agents commerciaux au Luxembourg:

4. Mr. Hiro Hito Sakagani
Intermart Inc.
6-3, nishinakajima 5 – chome, yodogawa Osaka
532 Japan
serait intéressé à promouvoir l'importation de produits luxembourgeois au Japon.

14. Wadland Overseas Product Search
507-1915 Haro Street
Vancouver, B. C.
Canada V6G 1H9
Export-Import firm

17. Parry Export Import Co.
Box 4426 Station C
London Canada N5W 5J2
Export-Import firm,
engaged in many branches.

25. Eastin Company
P. O. Box 27203
Milwaukee, Wisconsin 53227
U.S.A.
Import/Export/Distributors.

26. Beaver Dam Trading Group Inc.
Suite 1600, 390 Bay Street
Toronto, Ontario, Canada
M5H 2Y2
Export/Import firm.

27. Chatams Investment & Trading Corporation
G.P.O. Box 4960 Hong Kong
We wish to export items manufactured in Hong Kong.

Erhöhte Außenstände durch zahlungsschwierige Kunden bereiten auch Ihnen Sorgen!

Die MUTUALITE DE CAUTIONNEMENT ET D'AIDE AUX COMMERCANTS

die im Rahmen der Handelskammer tätige Kreditsgarantie- und Hilfsgenossenschaft des luxemburger Handels übernimmt für Mitglieder zu Mindestgebühren die
EINTREIBUNG IHRER ÜBERFALLIGEN FORDERUNGEN.

Beitrittsbedingungen und Honorartarif sind erhältlich bei der
Mutualité de Cautionnement et d'Aide aux Commerçants
Boîte postale 1503 - Luxembourg - Tél.: 43 58 53

Gutachten der Handelskammer

Gutachten der Handelskammer zum Staatsbudget für 1978

Kennzahlen:

Gewöhnliche Einnahmen
37.741 Millionen
Gewöhnliche Ausgaben
33.701 Millionen
Außergewöhnliche Einnahmen
1.009 Millionen
Außergewöhnliche Ausgaben
5.032 Millionen
Total Einnahmen
38.751 Millionen
Total Ausgaben
38.733 Millionen

In ihrem Gutachten zum Staatshaushalt geht die Handelskammer davon aus, daß in der heutigen Wirtschaftslage das Gemeinwohl sich größtenteils mit den Interessen des Handels und der Industrie deckt, und sie berücksichtigt deshalb vornehmlich die Interessenlage des ganzen Landes.

Die Schlußfolgerungen der Dreierkonferenz («Conférence Tripartite») und die Aussagen des Wirtschafts- und Sozialrates sehen den Ausbau des Wirtschaftspotentials, die Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit der Unternehmen, und die Erhaltung der Vollbeschäftigung als die wichtigsten Ziele der Wirtschaftspolitik an. In dieser Hinsicht begrüßt die Handelskammer, daß die Regierung die Schlußfolgerungen der Dreierkonferenz möglichst schnell in die Tat umsetzen will, und daß sie schon im Staatsbudget für nächstes Jahr die entsprechenden Einnahmeausfälle und Ausgabenerhöhungen eingerechnet hat.

Die Steigerungsrate der öffentlichen Ausgaben von 1978 beträgt 8,8% (gegen jeweils 15,3% in den zwei vorhergehenden Jahren). Die gewöhnlichen Einnahmen finanzieren alle gewöhnlichen Ausgaben sowie einen großen Teil der außergewöhnlichen Ausgaben, so daß die Steuerverschuldung auf eine Anleihe von einer Milliarde beschränkt werden kann. In diesem Sinn hat der Staatshaushalt 1978 ein gesundes finanzielles Gleichgewicht.

Betrachtet man allerdings die Entwicklung des Staatshaushaltes über einen längeren Zeitraum, so entdeckt man eine gefährliche Tendenz: da der Aufgabenbereich des Staates sich ständig ausweitet, steigen auch die Finanzbedürfnisse, und der Anteil der Staatsausgaben am Bruttoinlandsprodukt wächst von Jahr zu Jahr. In einem Zeitraum von nur 10 Jahren, von 1968 bis 1978 stieg dieser Anteil von 28,4% auf 38,5%. Gewiß, man kann über die Frage streiten, welches Niveau der Staatsausgaben das Beste ist, aber man muß eine Tatsache anerkennen: diese Tendenz kann nicht so weitergehen, ansonsten wird der Staat in 60 Jahren das ganze Volkseinkommen für sich beanspruchen!

Einerseits erkennt die Handelskammer durchaus die Verdienste der mehrjährigen Finanzpolitik («politique budgétaire pluriannuelle») an, und sie teilt die Auffassung der Regierung, daß die Staatsausgaben sich an die mittelfristige Entwicklung der Staatseinnahmen anpassen sollen, ohne aber durch die konjunkturbedingten Schwankungen der Einnahmen beeinflußt zu werden. Andrerseits ist die Handelskammer der Ansicht, daß die konsequente Weiterführung der bisherigen Finanzpolitik über kurz oder lang zu einer Finanzlücke führt, weil **die Staatsausgaben schneller steigen als das Volkseinkommen.**

In diesem Zusammenhang müssen drei Faktoren unterschieden werden:

• Erstens ermittelt die Regierung die **jährliche Steigerungsrate** der Staatsausgaben durch eine Rechenformel, die die mittelfristige Steigerungsrate des Volkseinkommens, die Inflationsrate, und einen Elastizitätskoeffizienten zusammenfaßt.

Während den letzten 10 Jahren wurde die **mittelfristige Steigerungsrate des Volkseinkommens** regelmäßig überschätzt, seit drei Jahren wird die **Inflationsrate** nicht mehr durch eine entsprechende Steigerung des Preisniveaus des Bruttoinlandsproduktes ausgeglichen, und der dritte Faktor, der **Elastizitätskoeffizient,** widerspiegelt die überdurchschnittliche, inflationsbedingte Steigerung der Staatseinnahmen. Diese drei Komponente – und somit auch ihr Resultat, die jährliche Steigerungsrate – führen also zu einer Erhöhung des Anteils der Staatsausgaben am Bruttoinlandsprodukt.

• Zweitens wird diese Steigerungsrate nicht nur auf den geplanten normalen Staatsausgaben des vorhergehenden Jahres berechnet, sondern auch auf den konjunkturbedingten Ausgaben («dépenses hors plafond») und auf den im Laufe des Jahres vom Parlament gebilligten Mehrausgaben. Dadurch erhöht sich die **wirkliche Steigerungsrate**, und somit wächst wiederum der Anteil der Staatsausgaben am Bruttoinlandsprodukt.

• Drittens haben wir während dem letzten Jahrzehnt ein starkes Wirtschaftswachstum erlebt, das dem Staat Jahr für Jahr **beträchtliche Mehreinnahmen** bescherte und sowohl die kostspielige Ausweitung des Wohlfahrtsstaates als auch die starke Erhöhung der traditionnellen Ausgabenbereiche finanzierte. Dabei ist der Einfluß der Regierung auf die meisten Ausgabenbereiche heute sehr gering: entweder unterliegen sie äußeren Zwängen (Indexierung der Staatsbeamtengehälter, Ausgleich der Eisenbahnkonten), oder ihre Höhe wird durch gesetzliche Pflichten bestimmt (soziale Sicherheit).

Infolge der schwierigen Wirtschaftslage werden die Steuereinnahmen auf mittlere Sicht langsamer steigen: Also muß die Steigerungsrate der Staatsausgaben auch an das verringerte Wachstum des Volkseinkommens angepaßt werden, wenn eine weitere Erhöhung der Steuerlast vermieden werden soll.

Fassen wir zusammen: in der Vergangenheit wurde die starke Erhöhung der Staatsausgaben durch eine Verschärfung der Steuerlast finanziert. In Zukunft wird es nicht mehr möglich sein, erhöhte Ausgaben durch erhöhte Steuern abzudecken: schon heute gehören Luxemburgs Steuern zu den höchsten in Europa. Also müssen wir neue Lösungen suchen, um den aufgezeichneten Schwierigkeiten zu begegnen. Dabei müssen wir insbesondere überlegen, wie der Aufbau der Saatsausgaben verbessert werden kann, wie die Staatsausgaben begrenzt werden können, und wie der Staat seinen Aufgabenbereich noch rationneller gestalten kann. Diese gründliche politische Neuorientierung drängt sich auf, denn nur sie kann ein unüberbrückbares Defizit des Staatshaushaltes und eine drakonische Austeritätspolitik vermeiden.

Fortbildungskurse der Handelskammer

Nach vorheriger Rücksprache mit den Vertretern der verschiedenen kaufmännischen Fachverbände hat die Handelskammer für das Jahr 1977 ein erstes Programm mit Seminaren und Konferenzen für die berufliche Weiterbildung der Unternehmensinhaber und deren leitendem Personal zusammengestellt.

Der Themenkreis ist sehr breit gefächert und begreift einerseits Vorträge über allgemeine Fragen wie Betriebs- und Personalführung, Betriebsplanung und -kontrolle, Verkaufsförderung, Steuern und Recht, und andererseits branchenbezogene Themen, die auf die spezifischen Schwierigkeiten und Anforderungen bestimmter Sparten des Handels eingehen. Zur Ausführung dieser Seminare konnte die Mitarbeit ausländischer und einheimischer Experten gesichert werden.

Seit Anfang dieses Jahres, das man vorweg als Anfangs- und Versuchsjahr betrachten sollte, sind somit folgende ein- oder mehrtägige Kurse abgehalten worden:

– Verkäuferschulung für die luxemburgischen Baustoffhändler
– Wareneinkauf – Warenverkauf
– Arbeitsrecht: Lehrlingsvertrag, Arbeitsvertrag der Privatbeamten, Arbeitsvertrag der Arbeiter
– Sonderangebote als Kundenmagnete und Frequenzbringer
– Werbung der kürzeste Weg zum Verbraucher
– Lecture et interprétation du bilan
– Das Niederlassungsrecht und die Reglementierung des unlauteren Wettbewerbs.

Das Echo, das diese Veranstaltungen bislang gefunden haben, ist sehr ermutigend und beweist wie groß das Interesse an einer regelmässigen fachlichen Fortbildung ist.

Für den weiteren Ausbau oder die Wiederholung einzelner Themen darf man sich auf die Angaben stützen, die die Teilnehmer anhand eines am Schluß einer jeden Veranstaltung ausgefüllten Bewerbungsbogens liefern. Die Beurteilung war bisher im allgemeinen positiv. Die Handelskammer sieht sich daher in ihren Bemühungen bestätigt.

Für Anfang Dezember dieses Jahres sind noch zwei weitere interessante Seminare über folgende Themen geplant:

1. Die absatzpolitischen Instrumente des Lebensmitteleinzelhandels zur Erhaltung und Steigerung seiner Marktanteile,
ein Thema, das gerade in der heutigen Zeit bei Kleinbetrieben des Einzelhandels auf großes Interesse stoßen dürfte.
2. Kostensenkung im Fuhrpark durch Rationalisierung der Warenlieferung,
ein Seminar, das sich an Transportunternehmer, an Lieferbetriebe des Brennstoff- oder Getränkeeinzelhandels, sowie an fast alle Großhandelsfirmen richtet.

Das erweiterte Programm für das Jahr 1978 ist in Vorbereitung und wird zu gegebener Zeit veröffentlicht werden.

VOKO
Schreibtischeinrichtungen

KREDIETBANK
S.A. LUXEMBOURGEOISE

Banque indépendante
pour clientèle indépendante

Société anonyme
R.C. Luxembourg B 6395
Siège social: Luxembourg
43, Boulevard Royal